

## **Satzung der Bürgergemeinschaft Hecklingen e.V. (BGH)**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Bürgergemeinschaft Hecklingen (BGH) und ist in das Vereinsregister Nr. 702533 beim Amtsgericht Freiburg eingetragen. Die BGH hat ihren Sitz in Kenzingen Ortsteil Hecklingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Ziel, Zweck, Grundsätze**

Die BGH ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter BürgerInnen, die frei und unabhängig von Parteibindungen agiert. Die BGH betätigt sich gemeinnützig auf lokaler Ebene, vor allem durch die Teilnahme an den Kommunalwahlen mit eigenen Wahlvorschlägen. Die BGH strebt eine parteipolitisch neutrale Vertretung der Bevölkerung im Ortschafts- bzw. Gemeinderat des Ortsteil Hecklingen bzw. Stadt Kenzingen an.

Die Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen Verfassung des demokratischen Rechtsstaates und unterstützen eine sachbezogene, nachhaltige und umweltbewusst ausgerichtete Politik.

### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person ab 16 Jahren werden, die sich zu Ziel, Zweck und Grundsätze der BGH bekennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung ändern. Die Mitgliedschaft ist schriftlich festzuhalten und erlischt durch Ausschluss, Sterbefall oder Austritt. Letzterer ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Über einen hiergegen gerichteten Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§4 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt € 13,00 für das Kalenderjahr.

### **§5 Organe**

Organe der BGH sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

### **§6 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ der BGH ist die Mitgliederversammlung. Sie wählt für zwei Jahre den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wählt nach den jeweils gültigen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes die Bewerberinnen und legt deren Reihenfolge fest. Wählbar sind nur Mitglieder, die anwesend sind oder ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dessen Entlastung.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt ein Programm über die Schwerpunkte der kommunalpolitischen Arbeit der BGH. Bei Wahlen zum Ortschaftsrat bzw. Gemeinderat soll dies drei Monate vorher abgeschlossen sein. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens

einmaljährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Mitgliederversammlungen werden rechtzeitig vom Vorstand einberufen. Diese fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Abstimmungen erfolgen öffentlich, es sei denn, dass ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt.

Satzungsänderungen sowie die Auflösung der BGH kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe § 11 und 12).

## **§7 Vorstand und Vertretung**

Der Vorstand besteht aus der/dem

- 1. Vorsitzenden
- Stellv. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenprüfer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## **§8 Einladungen und Beschlussfähigkeit**

Einladungen zu Sitzungen der Organe der BGH sollen rechtzeitig vorher erfolgen. Die Organe der BGH sind beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgt ist und im Falle der Vorstandssitzung mindestens zwei Vorstandsmitglieder, im Falle der Mitgliederversammlung mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist darüber hinaus die Schriftform der Einladung notwendig. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist Beschlussfähigkeit durch die/den Vorsitzenden festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit hat die/der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben, Zeit, Ort und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden und die Mitglieder erneut einzuladen. Er ist dabei an die Form und die Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Über jede Sitzung und Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Abstimmungen erfolgen öffentlich, es sei denn, dass ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

## **§9 Wahlen**

Bei Wahlen durch die Mitgliederversammlung ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Wird auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei diesem Wahlgang ist dann gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden gezogen wird.

Verlangt einer der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung, so ist mit Stimmzetteln zu wählen.

## **§10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer. Er hat die Aufgabe, die Kassenführung zu kontrollieren und darüber der Mitgliederversammlung einmal jährlich zu berichten.

## **§11 Satzungsänderung**

Nur die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen vornehmen. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung der Bürgergemeinschaft Hecklingen kann nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, der in der Auflösungsversammlung bestimmt wird.